

Hinweise zur standesamtlichen Trauung

Bild- und Tonaufnahmen (auch Videoaufnahmen) während der Trauung dürfen aus rechtlichen Gründen und auch im Hinblick auf evtl. Störungen der Eheschließungszeremonie nur mit Zustimmung des jeweiligen Standesbeamten vorgenommen werden.

Eine Veröffentlichung im Internet (z.B. auf YouTube) oder eine Verbreitung über soziale Netzwerke ist aus urheberrechtlichen Gründen und Verletzung des Persönlichkeitsrechts zumindest des Standesbeamten grundsätzlich nicht gestattet.

Die durch den jeweiligen Standesbeamten zugelassenen Aufnahmen sind nur als Erinnerung für Sie persönlich und Ihre nahen Verwandten bestimmt.

Bei Zuwiderhandlung und Missbrauch ergeben sich **zivilrechtliche wie auch strafrechtliche Folgen** § 201a StGB (abgedruckt auf der Rückseite).

Die vom Standesamt zur Verfügung gestellten Sektgläser dürfen **ausschließlich im Gebäude** benutzt werden.

Sollten Sie einen Sektempfang außerhalb des Gebäudes planen, müssen eigene Sektgläser mitgebracht werden.

Bitte beachten Sie, dass wegen der Rutsch- und Verletzungsgefahr kein Reis und keine Blumen im Gebäude gestreut werden dürfen.

Wir haben die obigen Hinweise gelesen und versichern, auch unsere Gäste hiervon in Kenntnis zu setzen.

Haßfurt,

X

.....
Unterschriften Brautpaar

X

.....

§ 201a StGB (Strafgesetzbuch)

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.